

**Aus Kurbrandenburgische Staatsverträge von 1601 bis 1700**  
**Nach den Originalen des Königl. Geheimen Staatsarchivs bearbeitet von**  
**Theodor von Moerner, Berlin 1867**

**Vergleich zu Herfordt**  
**vom 26. November / 06. December 1647**

Vergleich des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg mit dem Rath und der Bürgerschaft (bestehend aus 2 Bürgermeistern, 5 Schöffen, 12 Rathsherren – 14 Beistehern und 15 Amtsmeistern als Vertreter der Gemeinde) von Herford über die Jurisdiction und Hoheit daselbst.

Unter obigem Datum von den Genannten vollzogen und ausgetauscht.

Da Kurfürst Friedrich Wilhelm und seine Vorfahren seit mehreren hundert Jahren zu Herford das Criminal- und peinliche Halsgericht, das edle Vogtgeding, das Urphed-, Gast-, Arrest-, Erb- und Bürgergericht zu bestellen und andere Hoheit und Gerechtigkeit gehabt, und dazu durch Cession der Aebtissin Anna, geb. Gräfin von Limburg, und des Capitels vom 20. Mai 1547 auch das Burg- und Webergericht überkommen; darauf 1549 durch den kaiserlichen Fiscal ein anmasslicher Process in causa exemptionis gegen Aebtissin und Stadt instituiert, von einigen Unruhigen aus Begier nach einem Dominat foviert worden, und in die Hoheit und Gerechtigkeit des fürstlichen Hauses Jülich vielfache, zahlreichst aus der cleve-jülichischen Canzlei geahndete Eingriffe geschehen; und nunmehr Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg, vermöge des Provisional-Vergleichs mit Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm von Neuburg, in den Besitz der Grafschaft Ravensberg, darin Herford gelegen, gekommen – so seien durch die kurfürstlichen Geheimen und resp. cleve-ravensbergischen Regierungs-Räthe Conrad von Burgsdorf, Johann von Norpradt, Friedrich von Heyden, Alhardt Philipp von der Borg, Erasmus Seydel, Johann Portmann, Thomas Schliepstein und Conrad Lonicer, Jurist Dr. Einerseits und Bürgermeister, Schöffen und Rath, Beisteher und Amtmeister der Stadt, Andererseits die Irrungen verglichen worden wie folgt:

- Der Kurfürst und seine Erben behalten fortan die ihnen von Alters hergebrachte Gerichte, (D.h. das Criminalgericht, in specie peinliche Halsgericht, edle Vogtgeding und Urphed gericht; und das Civilgericht, in specie Gast-, Arrest-, Erb- und Bürgergericht), Schutz, Schirm und Gerechtigkeit und haben Gewalt nach Belieben einen in oder ausser Herford geborenen Hochgräfen und Richter zum Gerichtsvorsitzer und Aufseher ein- und abzusetzen, welcher den herkömmlichen Richtereid leistet, aber, wenn er ein Ausländer, sich zum Bürger und Schöffen creieren zu lassen, nicht gehalten ist, in criminalibus (Verbrechen) und razione officii (offiziell) nur vor seiner Herrschaft beklagt, auch mit bürgerlichen Personallasten und Accisen nicht beschwert, in realibus nach dem Betrag seiner Güter (doch dass ihm ein Gewisses daran frei bleibe) angeschlagen werden soll.
- Und da das Criminal- und peinliche Halsgericht anders nicht, denn durch den Richter und unter Königsbann gehegt werden darf, wobei der Richter von den Schöffen selbst ersucht, in loco eminentiori (hervorragenden Platz) sitzt, und sie als Assessoren, so bleibt es zwar hierbei, doch hat der Kurfürst gewilligt, dass das Halsgericht fortan in seinem und der Stadt Schöffen und Bürger Namen conjunctim (gemeinsam), unter Königsbann gehalten werde.
- „Wie dann auch“ Captur (Erfassung) und Incarceration (Einkerkerung) den Schöffen verbleiben, Cognition (Erfahrung) und Erkenntnis während des Processes und wann super injuriis vel alio modo ad interesse fisci criminaliter (auf Verletzungen oder anderer krimineller Weise) gehandelt wird, nach Kaiser Carl's V. peinlicher Halsgerichtsordnung bei Richter und Schöffen insgesamt, das merum imperium (absolute Macht) und executio (Ausführung) allein bei dem Richter, Names des Kurfürsten. Die Schöffen leisten zu obigen Ende keinen heimlichen Eid mehr, sondern schwören öffentlich; der Bürgermeister beruft das peinliche Halsgericht; Richter und Schöffen benehmen sich nach Gebühr; der Richter führt das Directorium, sammelt die Stimmen, eröffnet seine Meinung und das Conclusum (den Abschluss), thut eventuell neue Umfrage oder stellt die Sache an Unparteiische aus.
- Der im Criminal- und peinlichen Halsgericht Beschwerde kann an den Kurfürst appellieren. Die Schöffen dürfen dem abwesenden oder kranken Richter Niemanden ihres Gefallens substituieren (stellvertreten), sondern erholen sich eventuell und wenn periculum in mora (Gefahr in Verzug) bei der ravensbergischen Canzlei Befehl.
- Der Richter hält das edle Vogtgeding (Daher so genannt, weil der Richter dabei den Namen eines edlen Vogtes führte. Zu seiner Competenz gehörten geringere Vergehen und Excesse,

- welche nicht Leib- und Lebensstrafe auf sich halten. Dem Ruggericht aus andern Orten verwandt*) jährlich zu gewissen Zeiten in soleuner Weise, „dabei allerhandt Excessen gestraft werden“ und dürfen sich Schöffen nicht mehr hinein mischen – durch Substitution. (*Vertretung*) eines Andern für den Richter, Abhandlung der delicta (*Straftaten*) auf andern Zeiten ausser dem Vogtgeding, noch weniger indem sie dem Richter die jura entziehen.
- Das Urphedgericht hat der Kurfürst allein. Kein gefangener Bürger oder Auswärtiger darf ohne Urphed und bürgerliche Caution losgegeben werden, welche Erstere vor dem Rath und sitzenden Richtern gesucht werden muss. Bürgermeister und Rath sollen künftig nicht mehr hiergegen handeln, auch der Cognition (*Erkenntnis*), ob Urphed zu leisten oder nicht, sich enthalten.
  - **Das Gastgericht** („*Judicium summarium inter mercatores et forenses*“ (*Zusammenfassung Urteil zwischen Händlern und Gerichten*), *auch andere Orte Nothgeding, auch Kaufgericht; für Fremde gegen Fremde oder Eingesessene*), **welches der Richter nebst zwei Assessoren aus dem Rath besitzt und davor Fremde gegen Bürger klagen, ist dem Kurfürsten zuständig, weil auch die Execution. (Ausführung) dem Richter verbleibt, von dem nicht an den gesamten Rath, sondern an den Kurfürsten und dessen ravensbergische Canzlei und Hofgericht appelliert wird.**
  - **Arrest soll nur bei dem Arrestgericht** (*Vermöge desselben hatte der Richter die Macht „Bauern und Bürger zu Hervord, auswendige und einheimische, personaliter et realiter (persönlich und wirklich) zu arrestieren, in Verbots zu lagen, anzuhalten, zu beschlagen, die güter und persohnen zu bekummern, oder verbieten zu lassen – und hinwiederumb die Arreste und Zuschläge zu relaxieren“*), **welches dem Kurfürsten allein gehört, und dem Richter gesucht werden, der auch Juden und Vagabunden arrestiert (einkertert) und das Gericht ohne Zuziehung des Raths und der Stadt-Secretarien in prosecutione et justificatione (Strafverfolgung und Rechtfertigung) ausübt; welchem zuwider Bürgermeister und Rath seither allerhand actus species arresti (Arrestauftritt), zumal gegen fremde Fuhrleute, bloss auf eine Observanz (Gewohnheitsrecht) hin ausübt.**
  - Und weil in Sachen über „das Hergewette und Gerahde“ („*Res expeditoriae et utensiles*“ *Was darunter überall zu verstehen, variiert nach den Orstgewohnheiten sehr*) der Kurfürst das Erbgericht, auch von vacantibus haereditibus (*vakanten Erbschaften*) in der Altstadt Herford Ein Drittel, in der Neustadt die Hälfte hat, welches Gericht er in der Altstadt durch den Richter nebst zwei Schöffen, in der Neustadt neben zwei Rathspersonen besetzt, so bleibt es dabei; doch behält sich der Kurfürst vor, wegen der armen Knechte und Mägde Gnade einzuwenden und dass die Appellation von dem Gericht nicht an den Rath, sondern den Kurfürsten devolvire (*zufallen*); auch sollen donationes inter vivos (*Geschenke unter Lebenden*) künftig vor dem Richter und zwei Schöffen (*von denen jener 1 Reichsthaler, diese je ½ erhalten*) vorgehen, sonst ungültig sein.
  - Der Kurfürst hat das Bürgergericht („*Sive judicum curiale (ein Richter Gericht), wan nemblich ein burger gegen den andern wegen schuldt, gelt, burgschafft, hausshever, globnuss, kauffmanschafft und allerhand schulden, die täglichst voffallen, procediert*“), wenn ein Bürger gegen den Andern summarie (*Zusammenfassung*) procediert. Was jedoch der Bürgermeister de plano (*von sich aus*) abthun kann, darin soll er mit dem Richter jurisdictionem concurrentem (*konkurrenzierende Zuständigkeit*) behalten. **Sonst soll die Cognition (Erkenntnis) beim Richter, unter Zuziehung zweier Assessoren und des Stadtschreibers in der Altstadt – in der Neustadt mag er statt des Stadtschreibers auch jemandem andern gebrauchen – bleiben und die Appellation hiervon an den Kurfürsten und das ravensbergische Hofgericht, von den Bescheiden des Bürgermeisters an den Rath gehen; in ordinariis (gewöhnlich) behält der Rath die Erkenntnis und geht die Appellation an den Kurfürsten.**
  - Bei diesen Appellationen von allen Gerichten hat der Kurfürst das privilegium de non appellando (*nicht ansprechende Privileg*) dem Hofgericht, es wäre denn die Hauptsumme 100 Goldgulden werth, verliehen. Bei den Appellationen vom Hofgericht an das Reichskammergericht zu Speyer bleibt's bei dem Privilegium der Gesamtlande, dass die Hauptsumme über 600 Goldgulden werth sein muss (*Als auf das mehrfache Andringen der ravensbergischen Stände durch kurfürstliche Resolution, d.d. Cöln an der Spree 29. April 1653, die erst im Mai 1647 errichtete ravensbergische Regierung (Hofgericht) und Canzlei wieder aufgehoben ward, wurden die causae civiles (Zivilverfahren) den Gogerichten zu Vermold und Herford zugewiesen, von denen Appellation in erster Instanz an das Hauptgericht zu Bielefeld verstattet sein sollte. Die appellatio suprema (diejenige in letzter Instanz) dagegen sollte fortan an den Kurfürsten, als Graf von Ravensberg, nach Cöln an der Spree gerichtet werden, darüber hinaus eventuell selbst noch das beneficium revisionis (der Revisions-Nutzen) vor besonders bestallten Commissarien vergönt sein sollte. Doch ward auch die summa appel-*

*labilis (die Höhe der Appellation) von bisher nur 50 Goldgulden auf 100 Goldgulden erhöht. Ebenso sollte die Appellation in den vom Drost, Hauptgericht zu Bielefeld und Superintendenten respicierte Consistorial- und Ehesachen nun desgleichen nach Cöln an der Spree gehen etc. Die Stände entsagten dagegen der Appellation ans Reichskammergericht in Speyer und offerierten dem Kurfürsten 10'000 Thaler bar.*

*Der zur Abwicklung dieser Dinge gen Ravensberg committierte kurfürstliche Hof- und Kammergerichts-Rath Lucius v. Rahde schloss noch in specie mit der Stadt Herford unterm 23. Juni / 3. Juli 1653 einen besonders kleinen Recess, darin dieselbe anerkannte, dass diese fortan gen Cöln an der Spree gehende Appellation von Rath und Stadtgericht weder ihren Privilegien, noch ihren mit dem Kurfürsten aufgerichteten Recessen zuwider sei).*

- Der Kurfürst behält gleich dem Haus Jülich das Judengeleit (*Eigentlich „reception und vergleytung“, welche überall nur denen zustanden, die regalia von Kaiser und Reich hatten oder besonders dazu privilegirt waren*) die halbe Münze und den halben Zoll (*Die andere Hälfte der Münze hatte die Aebtissin mit der Stadt zusammen; die andere Hälfte des Zolls die Aebtissin allein*) der Stadt Herford und soll von den Zollpflichtigen Niemand passieren ohne das weisse Zeichen, welches der Stadt zu Reparationen der Wege und Brücken zugelegt worden, und ohne das gelbe Zeichen wegen des Zolls aufzuweisen und den Zoll zu entrichten. Der Richter wacht über Unterschleife.
- Die Stadt soll das Privilegii der Münze geniessen, doch dass diese auf der einen Seite des Kurfürsten Bild und Namen trage. Sonst soll der Punct zu beiderseits Nachdenken ausgestellt sein.
- Alle übrige weltliche Hoheit und Obrigkeit, Erbschaft und Erbgerechtigkeit, Ge- und Verbot, wie sie bis zur kaiserlich confirmierten Cession von 1547 der Aebtissin, danach dem fürstlichen Hause Jülich zugestanden, ausser was dem Stift ausdrücklich reservirt worden, ebenso Erbhuldigung, Pflicht und Eid, wie sie von der Cession der Aebtissin, dann 1557 und 1596 den Herzögen Wilhelm und Johann Wilhelm von Jülich-Cleve-Berg von der Stadt Herford geleistet worden, sollen dem Kurfürsten und seinen Erben, gegen den gewöhnlichen Revers und Confirmation ihrer Gewohnheit und Privilegien, geleistet werden. Rath und Bürgerschaft hierzu von Anfang an bereit, hätten dagegen nur des kaiserlichen Fiscal Process (*Geschäftsprozess*) von 1549 und das die Stadt zur Reichsstadt erklärende Urtheil von 1631 angeführt, da sie sich der Reichsimmedietät nicht entziehen können, derselben auch zu Sicherung der evangelischen Religion und eingezogener Kirchengüter bedurft hätten; darum sie gebeten, die Erbhuldigung durch die Clausel salvo jure imperii. (*Klausel unbeschadet des Rechts des Staates*) zu modificieren (*mässigen*). Da der Kurfürst die Reichsunmittelbarkeit aber nicht zugestanden, und da urkundlich dargethan, dass die Stadt vor der Cession der Aebtissin Stadt gewesen und sich dazu bekannt, gegen das Urteil von 1631 in specie erwiesene Mängel im Verfahren excipiert worden etc., so ist der Punct präntendierter Immedietät dahingestellt und beiderseits jura intacta (*Rechtsintakt*) und in integro gelassen worden. Damit aber bem Reich an Steuern und Anschlag zum Unterhalt des Reichskammer-Gerichts kein Abbruch geschehe, wird der Kurfürst nach Inhalt der Cession von 1547 und der Verträge von 1559, 1560 und 1606 zwischen dem Haus Jülich, Aebtissin, Stadt und Clerisei, der Stadt Contingent einnehmen und nach der Abtei Anschlag, als Corpus darunter der Stadt- Contingent gehört, dem Reich abführen.
- *Der Religion und Kirchengüter halber nimmt sich der Kurfürst der Stadt an und gibt event. besondere Reversalen (offizielle Versicherung) deshalb. Doch wird Herford nicht zur Landstadt der Grafschaft Ravensberg gemacht, noch zu gemeinen Anschlägen und Contributionen derselben gezogen, sondern gibt Steuern und Collecten nur, wenn sie auf Landtagen proprio motu (eigenem Antrieb) darin gewilligt.*
- Es werden zu Herford keine neuen Bürger aufgenommen, sie hätten denn dem Kurfürsten und seinen Erben geschworen und wird der seit 1631 eingeführte neue Bürgereid cassiert.
- Confirmation und Beedigung der Bürgermeister und Rathspersonen werden, wie vor der Cession, nun jährlich Namens des Kurfürsten und seiner Erben vollzogen, diesem dabei die Eidpflicht gethan und dagegen jährlich vier Maass Wein zur Erkenntnis gegeben.
- Die Bürger zahlen fortan den Bürger- oder Pflichtpfennig in signum subjectionis (*zum Zeichen der Unterwerfung*), sowie die zum Weidenpfennig verbundenen, diesen an den Kurfürsten und seine Erben, und werden die Säumigen gestraft.
- *Das der Stadt Herford zu Lehen aufgetragene Burgergericht (Es ward von 4 Schöffen zugleich als Lehen recognoscirt; starb einer derselben, so ernannten die übrigen einen neuen; waren alle 4 zusammen Belehnten gestorben, so ward eine neue Belehnung, gegen eine seit 1620 auf 4 Rosenobel gesetzte Gebühr, nachgesucht. Zu ihrer Competenz gehörte, „dass sie das Fleisch und andere victualien taxiert, und auff billigen Werth gesetzet, und die accise, die in Brodt, Fleisch, Wein- und Biergelt erhoben und über allerhand speisenkauff, unrechte Mass,*

*unrechte Wagh und unrechte scheffel, fort über scheltwort, stöss und schlege, auch über wichbild als nemlich, Hauss, Garden und Zinss, die im Haus oder Garden gelegen, erkennen.“), dessen dominium directum (Direktbesitz) desgleichen 1547 dem Haus Jülich cediert worden, welches aber Bürgermeister, Schöffen und Rath zeither an sich gezogen, soll fortan wieder dem Kurfürsten als seinen Lehnsherrn erkennen.*

- Der Kurfürst hat auch das Webergericht (*Ueber die Natur dieses Gerichts, wie vorher über die Bedeutung des Weidenpfennigs bleibt die „Gründtliche Deduction“ etc. die Erklärung schuldig*) und die Zinsen von den „Würden“ und ledigen Plätzen, die er aushun kann.
- Endlich sollen Bürgermeister, Schöffen und Rath vermöge uralter Verträge, ohne des Kurfürsten und seiner Erben Vorwissen, keine Verbündnisse aufrichten.
- Wofern aber dieselben, ausser dem peinlichen Halsgericht und präntendierter Immedietät, in einem und anderm Punkte des Kurfürsten ein Andre beibringen und beweisen könnten, sollen sie gehört und solle darin verordnet werden.

Gedruckt als Beilage No. 10 zu der „Gründtlichen Deduction“ anstatt Manifestes der Hochheit, Erbgerechtigkeit, Gerichtern und Rechten, so den Hertzogen von Cleve, Gülich und Berg, als Graffen zu Ravensberg etc. in der Stadt Hervorden, zubegehören, mit allem bissherigen Verlauff. Jedermännlichen zur Nachricht in Truck gegeben.

Erstlich zu Arndheimb, bey Jacob v. Biesen, churfürstlich brandenburgischer Buchdruckern: Nun aber zum andermal gedruckt zu Paderborn durch Johann Ulrich Hubern im Jahre 1653.



**Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg**